

9/SN-347/ME

Zukunft • Bildung • Kultur



Zl. 13.918/2-III/A/3/99

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. B. WIENERROITHER
Tel.: 53120/2367
Fax: 53120/2310

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-
Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz,
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und
das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

E -z
Datum: - 7. April 1999
Verteilt

D. Hajek

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ergangenen Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Beilagen

Wien, 2. April 1999
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.
[Signature]

Zukunft • Bildung • Kultur



BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Zl. 13.918/2-III/A/3/99

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. B. WIENERROITHER
Tel.: 53 120/2367
Fax: 53 120/2310

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-
Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz,
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und
das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 u.a. nimmt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten Stellung wie folgt:

Die Abhaltung des lehrplanmäßigen Unterrichtes an den Schulen erfordert eine mittelfristige Planung (Lehrfächerverteilung für das folgende Schuljahr, Supplierreserve etc.).

Die Regelungen der kurzfristigen Verlängerung des Karenzurlaubes im § 15, der zweimaligen Teilungsmöglichkeit im § 15a und insbesondere der Aufschiebung von drei Monaten des Karenzurlaubes, die in Teilen zu jeweils einem Monat konsumierbar sind, können der pädagogischen Zielsetzung einer durchgehenden Unterrichtserteilung und Kontinuität der unterrichtenden Lehrperson, für zumindest ein Schuljahr nicht gerecht werden. Das Schulunterrichtsgesetz (BGBl.Nr. 472/1986) sieht in § 9 Abs. 2 für Schulen mit Klassenlehrersystem vor, dass ein Lehrerwechsel sogar von einer Schulstufe zur nächsten nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe dies notwendig machen. Auch der Leistungsbeurteilung der Schüler sollen alle in dem Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zu Grunde gelegt werden, wobei gerade im Bereich der Maturaklassen besonders auf die Kontinuität im Bereich der Lehrperson und der damit verbundenen Unterrichtsgestaltung zu achten wäre. Dies um den Schülern die Vorhersehbarkeit des Unterrichtsablaufes und der Leistungsbeurteilung zu ermöglichen und im Interesse einer pädagogisch gleichmäßigen Lehrtätigkeit.

Darüber hinaus erscheint es für die Personalentwicklung und Personalorganisation als äußerst schwierig, wenn im Bereich einer Lehrperson innerhalb kürzester Zeit mehrere Wechsel zwischen Berufsausübung und Karenzurlaub stattfinden können.

Es wird daher auf die bereits bestehende Regelung des § 213 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 verwiesen, in dem eine Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit innerhalb der letzten vier Monate des Schuljahres ausgeschlossen wird. Im pädagogischen Interesse wird daher angeregt, dem § 23 Mutterschutzgesetz einen zusätzlichen Absatz anzufügen, der den Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubes die neue Teilungsmöglichkeit und die gleichzeitige Inanspruchnahme des Karenzurlaubes für das Lehrpersonal zumindest innerhalb der letzten vier Monate des Schuljahres ausschließt.

Dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist bewusst, dass die Umsetzung der Elternurlaubs-Richtlinie Österreich bindet und daher für den öffentlichen Bereich Ausnahmen gar nicht oder nur schwer durchsetzbar sind. So weit jedoch rechtlich möglich, sollte den dargestellten Bedenken Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang wird um do. Prüfung gebeten, inwieweit Par 2 Z 3 lit.e der Richtlinie 96/34 im vorliegenden Fall die Möglichkeit bietet, für "Funktionen von strategischer Bedeutung" von der obgenannten Richtlinie teilweise abzugehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, 2. April 1999
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.
Waller